



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 23 vom 5. April 2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Neufassung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 18. Mai 2011**

**Vom 21. Dezember 2011**

Das Präsidium der Universität hat am 9. März 2012 aufgrund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550, 551), die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 21. Dezember 2011 beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 18. Mai 2011 genehmigt.

## § 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Die Regelung unter IV. Nr. 7 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

### **„7. Masterstudiengang Economics**

Für den konsekutiven Masterstudiengang Economics bestehen folgende Zugangsvoraussetzungen:

#### **1.**

a) Ein mit mindestens der Note „gut“ oder „B-“ abgeschlossener Bachelor-Studiengang Volkswirtschaftslehre (Economics) der Universität Hamburg oder ein vergleichbarer Studiengang einer anderen Hochschule.

#### **oder**

b) ein mit mindestens der Note „gut“ oder „B-“ abgeschlossener Bachelor-Studiengang, der eine über Grundkenntnisse hinausgehende Ausbildung in Volkswirtschaftslehre beinhaltet. Hierfür sind die folgenden Lehrveranstaltungen mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ oder „B-“ nachzuweisen:

- Zwei Lehrveranstaltungen in Allgemeiner VWL (z. B. Mikroökonomie, Makroökonomie);
- Drei Lehrveranstaltungen in Mathematik, Statistik und Ökonometrie, davon mindestens eine Lehrveranstaltung in Mathematik und mindestens eine Lehrveranstaltung in Statistik oder Ökonometrie;
- Drei fortgeschrittene Lehrveranstaltungen in theoretischer und angewandter VWL, davon mindestens eine Lehrveranstaltung in theoretischer und mindestens eine Lehrveranstaltung in angewandter VWL.

Dabei wird eine Lehrveranstaltung definiert als in Inhalt und Umfang äquivalent zu einer Vorlesung von zwei Semesterwochenstunden an der Universität Hamburg.

Die Leistungen aus den oben genannten mathematischen Lehrveranstaltungen können alternativ durch einen GRE General Test mit mindestens 700 Punkten im quantitativen Teil oder einen GRE revised General Test mit mindestens 155 Punkten im quantitativen Teil oder einen GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten ersetzt werden.

#### **oder**

c) ein mit mindestens Note „gut“ oder „B-“ abgeschlossener mathematisch-orientierter Bachelor-Studiengang (z.B. Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Statistik). Hierfür sind Lehrveranstaltungen aus den folgenden Bereichen mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ oder „B-“, nachzuweisen: Lineare Algebra und Analysis und entweder Statistik oder Ökonometrie. Die Leistungen aus den oben genannten Lehrveranstaltungen können alternativ durch einen GRE General Test mit mindestens 700 Punkten im quantitativen Teil oder einen GRE revised General Test mit mindestens 155 Punkten im quantitativen Teil oder einen GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten ersetzt werden.

#### **oder**

d) ein mit mindestens der Note „gut“ oder „B-“ abgeschlossener wirtschaftswissenschaftlicher, sozialwissenschaftlicher oder naturwissenschaftlich-technischer Bachelor-Studiengang oder ein vergleichbarer Studiengang. Zusätzlich ist ein GRE General Test mit mindestens 700 Punkten im quantitativen Teil oder ein GRE revised General Test mit mindestens 155 Punkten im quantitativen Teil oder ein GRE Subject Test Mathematics mit mindestens 700 Punkten nachzuweisen.

**2. Nachweis englischer Sprachkenntnisse in einer der folgenden Formen:**

- a) mindestens achtjähriger Englischunterricht an einer deutschen Schule,
- b) ein Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang,
- c) ein TOEFL-Test mit einem Ergebnis von mindestens 90 Punkten,
- d) oder vergleichbare Nachweise.

In Einzelfällen können Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, deren Qualifikationen mit den in 1a), 1b), 1c) oder 1d) aufgeführten vergleichbar sind.“

**§ 2**

Die Änderungen treten nach der Genehmigung des Präsidiums in Kraft.

Hamburg, den 9. März 2012

**Universität Hamburg**